

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/327

Federführung: Bauamt	Datum: 15.07.2026
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	27.08.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.1 Sitzung des Stadtrates am 27.08.2026

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Erweiterung des Wohnhauses an der Rudolf-Virchow-Straße 12 (BV-Nr. 2026/0026)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 970/120 der Gemarkung Töging a. Inn, Rudolf-Virchow-Straße 12, soll das bestehende Wohnhaus im Erdgeschoss um ein Kinderzimmer und im Obergeschoss um einen Wintergarten erweitert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Derzeit bestehen zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück. Durch die geplante Wohnhauserweiterung entsteht keine weitere Wohneinheit. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) BayBO sind keine weiteren Stellplätze herzustellen.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

Ja-Stimmen / Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

